

› STELLUNGNAHME

zur zusätzlichen Datenerhebung für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für die 3. Regulierungsperiode für Gasnetzbetreiber

Berlin, 31. März 2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.430 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,1 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkunden-segment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Datenerhebung	4
2. Zur Festlegung	7
3. Datendefinitionen	8
4. Tabellenblatt „Datenabfrage“ und Erläuterungen	9
5. Tabellenblatt „Anlagevermögen“ und Erläuterungen	10

Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Entwürfe zur Festlegung der Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode zur Konsultation veröffentlicht. Der VKU nimmt zu der beabsichtigten zusätzlichen Datenerhebung, zum Festlegungsentwurf und zu den Erhebungsbögen wie folgt Stellung.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, der BNetzA Hinweise für eine angemessene Datenerhebung und für eine sachgerechte Ermittlung des Xgen liefern zu können. Die Anliegen und die Praxiserfahrungen der Netzbetreiber im Umgang mit Datenerhebungen sollten ernsthaft berücksichtigt werden können. Ein reibungsloser und effizienter Prozess zur Festlegung des Xgen sind sowohl für die Netzbetreiber als auch für die BNetzA von hoher Bedeutung.

Besonders kritisch in Bezug auf den folgenden Prozess zur Datenerhebung erachten wir das Zusammenfallen zahlreicher Fristen auf den 30.06. Parallel dazu sind die Netzbetreiber mehrheitlich in der Anhörung zur Kostenprüfung Gas eingebunden. U.a. sind für den 30.06. die Abgaben folgender Daten vorgesehen:

- Datenerhebung Kostenprüfung Strom (geplant, vgl. parallele Konsultation)
- Datenerhebung Effizienzvergleich Strom (geplant, vgl. parallele Konsultation)
- Regulierungskonto Strom (erstmal nach neuen gesetzlichen Maßgaben)
- Erweiterungsfaktor Strom
- Anzeige grundzuständiger Messstellenbetrieb (einmalig)
- Regulierungskonto Gas (erstmal nach neuen gesetzlichen Maßgaben)
- Kapitalkostenaufschlag Gas (erstmal)
- Marktstammdatenregister, Meldung von Netzbetreiberstammdaten (erstmal)
- Zusätzliche Datenerhebung zur Festlegung des Xgen Gas

Aufgrund der vorgesehenen Abgabefristen, die alle auf den 30.06.2017 fallen bzw. zu diesem Zeitpunkt bearbeitet werden müssen, erachten wir es als notwendig und geboten, dass die **Datenerhebungsfrist erheblich nach hinten, mindestens auf den 15.09. geschoben** werden sollte. Hierbei halten wir auch den 15.09. des Jahres für ein sehr ehrgeiziges Abgabedatum. Es kann nur dann erreicht werden, wenn die Vorschläge des VKU zur Vereinfachung der Abfrage umgesetzt werden.

Eine zeitliche Entzerrung zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen ist notwendig. Die Ermittlung des Xgen kann erst dann starten, wenn der Effizienzvergleich abgeschlossen ist. Dies ist nicht vor dem 30.06.2017 zu erwarten, so dass eine Datenverfügbarkeit für die BNetzA zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig ist.

Die geforderte Menge an Daten, Darlegungen und Nachweisen vor allem für einen langen Zeitraum in der Vergangenheit wird mit den vorhandenen Kapazitäten in den Unternehmen ggf. nicht in der geforderten Tiefe zu erbringen sein. Insbesondere dann, wenn eine große Anzahl an Datenlieferungen an einem Stichtag erfolgen sollte und wenn für die Datenlieferung Zulieferungen durch z. B: Vorgängergesellschaften o.ä. notwendig sind. Zusätzlich sollte mit Blick auf die schwer kalkulierbaren Postlaufzeiten klargestellt werden, dass die elektronische Übermittlung zur Fristwahrung ausreicht.

Da für zahlreiche Unternehmen ein lückenloses Ausfüllen der angeforderten Daten nicht möglich sein wird, müssen in den betroffenen Fällen Schätzungen zulässig sein. Entsprechend entstehende Scheingenauigkeiten müssen seitens der BNetzA mit einberechnet werden.

Die bestehenden Unterschiede zwischen den Unternehmen, auch über die Zeit, werden zu Verzerrungen der Datenbasis führen. Die BNetzA sollte in Bezug auf den Umgang mit diesem Problem das Vorgehen und die entsprechenden Konsequenzen transparent darlegen.

1. Datenerhebung

Allgemeine Anmerkungen zur Datenerhebung

Durch die Abfrage der Daten für den Zeitraum 2006-2016 wird der Betrachtungszeitraum bei den Berechnungen des Xgen bereits im Vorfeld auf die Zeit ab Einführung der Anreizregulierung beschränkt. Die Auswirkungen der in 1998 beginnenden Liberalisierung des Energiemarktes werden dadurch außen vor gelassen. Die mit dem Liberalisierungsprozess beginnende Produktivitätsentwicklung, deren Auswirkungen sich bis heute erstrecken, wird somit verkürzt dargestellt. Die Beschränkung auf einen kürzeren Zeitraum beinhaltet das Risiko, dass Ergebnisse durch statistische Volatilitäten verfälscht werden. Dieser Umstand muss bei der Ermittlung des Xgen beachtet werden.

Bereits in der VKU-Stellungnahme zum WIK-Gutachten vom 06.02.2017 haben wir unsere deutlichen Bedenken gegenüber der Heranziehung der bei der BNetzA vorliegenden Daten für den Malmquist-Index vorgetragen. Gegenüber der Datengrundlage, die die BNetzA für den Malmquist-Index heranziehen möchte, bestehen erhebliche Zweifel.

Die Festlegung verpflichtet auch Unternehmen, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen zur Abgabe. Somit bedient man sich bei der Berechnung des Törnquist-Index einem anderen Pool an Unternehmen als beim Malmquist-Index, welcher nur die Unternehmen berücksichtigt, die am Effizienzvergleich teilnehmen. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Erhebung zum Törnquist-Index auf den tatsächlichen Kostendaten der Netzbetreiber beruht, während die Erhebung zum Malmquist-Index zusätzliche Kostenkürzungen durch die BNetzA berücksichtigt. Somit ist keine „belastbare, einheitliche Datengrundlage“ (Beschluss, S. 6, 2. Absatz) im Vergleich der beiden Berechnungsmethoden des Xgen gegeben.

Ferner stellt sich die Frage, welchen Einfluss die Berücksichtigung der Unternehmen im vereinfachten Verfahren auf den Malmquist-Index hätte. Es ist zu erwarten, dass sich die Ergebnisse durch die Unternehmen des Vereinfachten Verfahrens (VV) wesentlich verändern, da diese aufgrund der pauschalen Vorgabe der dnbK und eines durchschnittlichen Effizienzwertes einem anderen Kostendruck unterliegen. Die BNetzA sollte den Einfluss der Unternehmen des VV ausführlich untersuchen.

Grundsätzlich ist es erforderlich, den Umfang der Abfrage erheblich zu reduzieren. Hier bietet der VKU die folgenden Vorschläge, für die Berücksichtigung bei der weiteren Ausgestaltung.

Jahresabschlüsse als Datenquelle

Die BNetzA gibt in der Beschlussbegründung vor, dass die Datenerhebung verhältnismäßig und dem Netzbetreiber zumutbar sei. Sie begründet das damit, „dass die vorliegende Festlegung im Wesentlichen solche Daten von den Netzbetreibern einfordert, die diese seit dem Jahresabschluss 2006 selbst erheben müssen“. Die Netzbetreiber seien deshalb in der Lage, „die angeforderten Daten aus ihren Jahresabschlüssen [...] zu entnehmen und die Anlage zur Festlegung damit zu befüllen“ (S. 10 der Beschlussbegründung). Die Angemessenheit der Datenerhebungsfrist 30.06.2017 begründet die BNetzA u.a. damit, dass sie „die zu erhebenden Daten auf einen Umfang begrenzt [hat], der für die adressier-

ten Netzbetreiber keinen allzu großen Aufwand darstellt, da sie zur Erhebung der Daten bereit seit über 10 Jahren verpflichtet sind“ (S. 11 der Beschlussbegründung).

Diese Darstellung trifft nicht zu.

Die im Tabellenreiter Datenabfrage abgefragten Daten stammen aus der Erhebung des Statistischen Bundesamtes. Hierbei meldet ein Teil der Unternehmen nur die Daten, die das gesamte Unternehmen betreffen. Andere wiederum melden auch die Gasverteilung, abgegrenzt vom Gesamtunternehmen. Zwar ist die Kostenstrukturhebung des Statistischen Bundesamtes in etwa vergleichbar mit der vorliegend geplanten Erhebung, jedoch müssen die folgenden Punkte beachtet werden.

In der Tat werden die im Tabellenblatt „Datenabfrage“ enthaltenen Daten von einem Teil der Netzbetreiber im Rahmen einer „Kostenstrukturhebung bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen (UK)“ geliefert. Diese Erhebung umfasst Daten des Gesamtunternehmens und teilweise auch spartenbezogene Daten („Fachliche Unternehmensteile“). Jedoch müssen nicht alle Gasnetzbetreiber an der „Kostenstrukturhebung“ teilnehmen. Zudem können auch die zu diesem Zweck aufbereiteten Daten im Regelfall nicht für die Erhebung der BNetzA verwendet werden:

- Die Mehrzahl der von der BNetzA geforderten Daten werden im Rahmen der „Kostenstrukturhebung“ nur für das Gesamtunternehmen erhoben.
- Der „Fachliche Unternehmensteil“ Gas der „Kostenstrukturhebung“ ist regelmäßig nicht identisch mit der hier relevanten Tätigkeit „Gasverteilung“. Das gilt für die meisten nicht zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung verpflichteten Unternehmen. Doch auch Netzgesellschaften haben neben der Tätigkeit „Gasverteilung“ auch noch „sonstige Tätigkeiten Gas“.

Es ist erforderlich klarzustellen, dass die vom Statistischen Bundesamt abgefragten Werte im Tabellenreiter Datenabfrage nicht vollständig der Darstellung in den Tätigkeitsabschlüssen entsprechen. So müssten z.B. die Positionen fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Position C), sonstige Handelsware (Position D) sowie Subventionen (Position H) über eine Analyse der Konten kalkulatorisch ermittelt werden.

Bei den Daten aus dem Tabellenreiter Datenabfrage, die nicht aus dem Jahresabschluss bzw. den Kostenmeldungen entnommen werden können, droht die Gefahr, dass bei diesen Positionen umfassende Nachbearbeitungen der vorhandenen Daten erforderlich sind. Es steht zu befürchten, dass bei diesen Positionen hoher Aufwand getrieben wird, um im Rahmen der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nur eine Scheingenauigkeit zu erreichen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob diese Positionen für die Bestimmung des Xgen erforderlich sind. Die Position D. Sonstige Handelswaren ist z.B. nicht relevant für die Bestimmung der Inputfaktoren Kapital und Arbeit oder der Vorleistungen. Dasselbe ist bei der Position E 7 Steuerliche Abschreibungen auf Sachanlagen der Fall. Diese beiden Positionen sollten in der Abfrage gestrichen werden.

Überdies ist festzuhalten, dass es sich bei den Daten, die aus den Jahresabschlüssen stammen, um Doppelerhebungen handelt. Denn diese liegen der BNetzA im Regelfall bereits vor: Gemäß § 6b Abs. 7 EnWG müssen die Netzbetreiber ihren Jahresabschluss inkl. Tätigkeitsabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht bei der Regulierungsbehörde einreichen.

Von den Unternehmen in ihrer Zuständigkeit erhebt die BNetzA die Tätigkeitsabschlüsse auch im Rahmen der regulatorischen Kostenprüfung sowie im Zusammenhang mit der jährlichen Datenmeldung zum Regulierungskonto. Auch die Jahresabschlüsse der Unternehmen in Zuständigkeit von Landesre-

gulierungsbehörden sind der BNetzA zugänglich, denn sie werden gem. § 6b Abs. 4 im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die so zugänglichen Daten sollten auf jeden Fall von einer erneuten Erhebung ausgenommen werden. Wenn an der Erhebung festgehalten wird, sollte die BNetzA bei der erneuten Datenerhebung angeben, welche Position der Netzbetreiber aus welchem bisherigen Erhebungsbogen übernehmen kann.

Hierbei sind insbesondere die folgenden Werte aufzuführen:

- Die unter **E4 (Mieten und Pachten)** abgefragten Werte liegen der BNetzA über die oben bereits erwähnten abgefragten Jahresabschlüsse in elektronischer Form vor.
- Die unter **E8** abgefragten **Fremdkapitalzinsen** liegen der BNetzA über die oben erwähnten bereits abgefragten Jahresabschlüsse in elektronischer Form vor.
- Die unter **E9, Kosten für vorgelagerten Netze**, abgefragten Werte liegen der BNetzA aus den Meldungen für das Regulierungskonto bzw. die periodenübergreifende Saldierung jahresscharf vor.
- Die unter **I1** abgefragte Kennziffer **durchgeleitete Gasmenge** liegt der BNetzA zumindest für einige Jahre über die Monitoring – Erhebungsbögen vor. Hierbei ist zu beachten, dass die Summe über alle durchgeleiteten Gasmengen, Mengen mehrfach erfasst, wenn diese im Rahmen der Kaskade von einem vorgelagerten Netzbetreiber zu einem nachgelagerten Netzbetreiber durchgeleitet werden. Auch kann es hier zu größerem Aufwand und Schwierigkeiten bei der Auswertung kommen, wenn für Vorjahre noch keine eigene Netzgesellschaft ausgegliedert und die Daten automatisiert erfasst wurden oder ein nicht mehr existentes Vorgängerunternehmen diese Mengen erfasst hat. Es sollte zumindest im Erhebungsbogen angegeben werden, aus welcher Zeile der bisherigen Datenmeldungen zur Kostenermittlung die entsprechenden Jahresabschlusswerte übernommen werden können.

Weiter sollte zur Erleichterung der Abfrage die folgende näherungsweise Ermittlung von Werten zu Daten mit einer erforderlichen Präzision führen und deshalb ebenfalls zulässig sein:

- Die tatsächlichen geleisteten Arbeitsstunden seit 2006 liegen den Netzbetreibern in der Regel nicht vor. Für die unter **A1** abgefragten **geleisteten Stunden der Arbeitnehmer** sollte daher eine Schätzung der Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) und die durchschnittliche Arbeitszeit an Std. im Jahr (220 Arbeitstage nach Abzug von Urlaub und Feiertagen abzüglich der durchschnittlichen Krankheitstage des Unternehmens pro VZÄ * tarifliche Arbeitszeit/Tag) möglich sein.

Aus dem Beschlussentwurf bzw. dem Erhebungsbogen geht nicht explizit hervor, ob sich die abgefragten Daten auf das Gesamtunternehmen oder lediglich auf die Gasverteilung beziehen. Vor dem Hintergrund der Bestimmung eines Xgen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen wäre nur eine Abfrage der Daten der Gasverteilung sinnvoll, um einen Xgen für Gas getrennt bestimmen zu können. Hierzu ist eine Klarstellung erforderlich. Sollte auch der Xgen für Strom mit den abgefragten Daten bestimmt werden, müssten in gleicher Weise Daten für die Elektrizitätsverteilung abgefragt werden.

Ermittlung des Anlagevermögens

Weiter ist festzuhalten, dass die im Tabellenreiter Anlagevermögen abgefragten Werte differenziert nach Aktivierungsjahr und Anlagengruppe weder in der Abfrage des statistischen Bundesamtes noch in der Standarddarstellung im Jahresabschluss enthalten sind. Diese 27.700 Daten liegen in der geforderten Form nicht vor und müssten für diese Abfrage speziell aufbereitet werden. Dies führt zu erhebli-

chem manuellen Mehraufwand, da die Daten in dieser Form nicht aus den kaufmännischen Systemen auswertbar sind. Diese orientieren sich in der Regel an den regulatorischen Erfordernissen zur Kostenbestimmung. Hierbei sind beispielsweise vollständig abgeschriebene Anlagen nicht relevant. Um eine inhaltlich korrekte und qualitativ hochwertige Auswertung sicherzustellen, sollte daher die Datenaufbereitung und -lieferung zwingend nach dem Zeitraum zur Bearbeitung der Kostenprüfung Strom (April bis Juni 2017) stattfinden.

Die BNetzA behauptet, dass diese Daten aus den Unterlagen der Kostenermittlung entnommen werden können. Auch dies gilt allenfalls für einen Teil der Daten:

- Eine Datenaufbereitung des Anlagevermögens nach Anlagengruppen und Anschaffungsjahren wurde nur für die Basisjahre 2006, 2010 und 2015 durchgeführt (teilweise noch nicht einmal für 2006, weil bei vielen Netzbetreibern die Genehmigungen auf Basis des Jahres 2004 verlängert wurden). Abgefragt werden aber die Jahre 2006 - 2016.
- Die Unterlagen zur Kostenermittlung sparen bereits vollständig abgeschriebene Anlagen aus. Diese sollen aber nun einbezogen werden.
- Anlagen im Bau sind in den Unterlagen zur Kostenermittlung als Summenwert enthalten, nicht jedoch in der geforderten Untergliederung in rd. 2.700 Einzelkategorien.
- Es sollte deshalb geprüft werden ob die für die Ermittlung des Inputfaktors Kapital erforderlichen Werte in ausreichender Präzision auf der Basis des Anlagevermögens aus dem Geschäftsjahr 2016 ermittelt werden können. In der Darstellung nach Aktivierungsjahr und Anlagegruppe sind die Zugänge pro Jahr enthalten. Die Abgänge vor 2015 können zu Ungenauigkeiten führen. Das Ausmaß dieser Ungenauigkeit kann durch die Meldungen zum Anlagevermögen aus PIZ bzw. früheren Kostenprüfungsunterlagen validiert werden.

2. Zur Festlegung

Tenor Ziffer 1, Frist 30.06.

Wie bereits in der Einleitung formuliert, kumulieren an dem vorgesehenen Tag für die Datenabgabe sehr viele Fristen. Angesichts des nochmals deutlich gestiegenen Erhebungsaufwands ist die vorgesehene Abgabefrist nicht realistisch. Deshalb sollte die Frist deutlich **nach hinten verschoben werden**.

Bis zur Festlegung des Xgen muss die BNetzA die eingehenden Daten plausibilisieren und erforderlichenfalls Rücksprache mit den Netzbetreibern nehmen. Alleine dieser Vorgang dürfte bei etwa 700 Netzbetreibern mindestens einige Wochen in Anspruch nehmen. Auch die Bestimmung des Malmquist-Indexes dürfte nicht im avisierten Zeitrahmen möglich sein, denn die BNetzA beabsichtigt noch den Effizienzvergleich für die 3. Periode als dritten Datenpunkt einzubeziehen. Hierzu muss zunächst die immer noch laufende Kostenprüfung abgeschlossen werden. Danach sind Plausibilisierungen bei den umfangreichen Datensätzen der Strukturdaten erforderlich. Erst danach könnte eine Kostentreiberanalyse zur Ermittlung der Output- und Umweltparameter im Effizienzvergleich beginnen. Schon jetzt ist absehbar, dass der Zeitplan mehr als ambitioniert ist.

Eine derart frühzeitige Festlegung wäre zwar grundsätzlich wünschenswert aber nicht erforderlich. Die bisherigen Erfahrungen im Regulierungsprozess zeigen, dass es bislang nicht gelungen ist (aus zahlreichen unterschiedlichen Gründen), alle erforderlichen Beschlüsse vor dessen Beginn des Wirksamwerdens zu fassen. Dies betrifft z.B. Antragsverfahren zum Erweiterungsfaktor und zu Investitionsmaßnahmen aber auch die Festlegung zum Qualitätselement Strom. Dieser Zustand dürfte sich künftig

noch deutlich zuspitzen, weil ab sofort zusätzlich jährlich für jeden Netzbetreiber Anträge zum Regulierungskonto und zum Kapitalkostenaufschlag (2017: nur Gas) zu bearbeiten sind. Die Netzbetreiber ermitteln daher die Erlösobergrenzen und Netznutzungspreise auf Grundlage von Antrags- und Schätzwerten; die tatsächlichen Werte werden z.T. nach jahrelangem Zeitverzug über das Regulierungskonto nachträglich berücksichtigt. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund nun unter größtem Zeitdruck (und vielfacher durch die BNetzA getriebener Arbeitsbelastung) Daten für ein Projekt dieser Bedeutung erhoben werden müssen.

Da der Abschluss des Festlegungsverfahrens nicht im November zu erwarten ist, wäre eine Ausweitung der Datenmeldefrist ohne weiteres möglich. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Frist für die Datenabgabe auf den **15. September** zu legen. Dieses sehr ehrgeizige Abgabedatum kann allerdings nur erreicht werden, wenn die Vorschläge des VKU zur deutlichen Vereinfachung der Datenabfrage berücksichtigt werden.

S. 7, Übermittlung der Daten von Rechtsvorgängern

Aus der Begründung geht hervor, dass Netzbetreiber nicht nur Daten des eigenen Unternehmens sondern auch Daten von Rechtsvorgängern liefern sollen. Hierzu können die Netzbetreiber nicht verpflichtet werden, denn sie haben ihrerseits keine Handhabe, dritte Unternehmen zur Herausgabe dieser Daten zu verpflichten. Vielfach dürfte es sich bei den gewünschten Daten um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handeln. Auch ist nicht sichergestellt, dass die Vorgängerunternehmen überhaupt noch existieren. Die BNetzA sollte die Verpflichtung insoweit modifizieren, als der Netzbetreiber Daten von Rechtsvorgängern nach Können und Vermögen liefern sollte.

S. 8/9, Möglichkeit der nachträglichen Datenkorrektur

Im Entwurf ist formuliert, dass spätere Änderungen von Daten grundsätzlich keine Berücksichtigung finden sollen. Dieses erachten wir als unverhältnismäßig. Nachträgliche Korrekturen müssen grundsätzlich zulässig sein, insbesondere vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Datenabgabe zahlreicher weiterer regulatorischer Anforderungen. Alle Beteiligten sollten an der Verwendung richtiger Daten für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors interessiert sein.

3. Datendefinitionen

Anforderungen an Datendefinitionen

Um ein gemeinsames Verständnis über die abgefragten Kennzahlen zu schaffen, sollten diese genauer beschrieben werden, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Netzbetreiberdaten sicherzustellen. Dazu wären weitere Präzisierungen der Datendefinitionen in der von der BNetzA geplanten Datenerhebung erforderlich. Die von der BNetzA im Beschlussentwurf auf S. 8 erwähnte Anlage mit den Erläuterungen und erforderlichen Definitionen ist nicht als separates Dokument auf der Homepage der BNetzA verfügbar. Falls die BNetzA mit der Anlage den Tabellenreiter Erläuterungen meint, bleibt festzuhalten, dass die hier enthaltenen Erläuterungen nicht ausreichen. So ist z.B. unklar, was mit den unter H1 abgefragten Subventionen genau gemeint ist. Ebenso unklar ist, welche Strom- bzw. Erdgassteuer bei einem Gasverteilnetzbetreiber gemeint ist, wenn die Strom- bzw. Erdgassteuer für den Betriebsverbrauch explizit ausgeschlossen ist.

Die Datenabfrage erfolgt aus Sicht des Netzbetreibers. Im Falle eines Pachtmodells wird somit kein oder ein nur eingeschränktes Bild hinsichtlich des vorhandenen Anlagevermögens abgegeben. Der Inputfaktor Kapital droht deshalb verzerrt dargestellt zu werden, wenn die Pacht unter der Vorleistungsposition Mieten und Pachten erfasst wird. Es ist eine eindeutige Definition erforderlich, wie die Pacht aus Pachtmodellen erfasst werden soll. Sie sollte vorzugsweise unter dem Inputfaktor Kapital zugeordnet werden, um den Inputfaktor Kapital ohne Verzerrung darzustellen.

Auch bei den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden wird im Erhebungsbogen darauf hingewiesen, dass alleine die Arbeitnehmer, welche beim Netzbetreiber beschäftigt sind, anzugeben sind. Somit wird der Inputfaktor Arbeit zur „Herstellung“ des Outputs für die Netzbetreiber mit Arbeitnehmerüberlassungs- oder Dienstleistungsmodellen unterschätzt. Bei den Einstandspreisen hingegen werden in den Kosten für Personal und Leiharbeiter auch die Kosten berücksichtigt, die durch die Arbeitnehmerüberlassung entstehen. Auch hier ist eine Definition erforderlich, wie der Aufwand aus Arbeitnehmerüberlassung erfasst werden soll. Vorzugsweise sollte er beim Inputfaktor Arbeit abgebildet werden.

4. Tabellenblatt „Datenabfrage“ und Erläuterungen

Tabellenblatt „Datenabfrage“ – insgesamt

In der Abfrage handelt es sich um eine klassische GuV eines Produktionsunternehmens.

Beispiele:

- „B2 Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnisse aus eigener Produktion“.
Dazu weisen wir darauf hin, dass ein Verteilnetzbetreiber keine Erzeugnisse aus einer Produktion vorweisen kann. Ein VNB Gas verteilt „Gasmoleküle“, zudem gibt es keine Bestände an unfertigen/fertigen „Gasmolekülen“.
- „H1 Subventionen für die laufende Produktion im Geschäftsjahr.“

Hierzu sehen wir es als zwingend erforderlich an, dass insgesamt eine Anpassung der GuV-Gliederung an die eines Gasverteilnetzbetreibers erfolgt.

Einheiten

Bis auf wenige Ausnahmen fehlen Maßgaben, in welcher Einheit Angaben zu tätigen sind (z.B. EUR oder TEUR). Dies sollte klargestellt werden.

Kalenderjahr oder Geschäftsjahr

Die Datenerhebung sollte sich einheitlich jeweils auf das Geschäftsjahr beziehen, auch für den Fall, dass das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr identisch ist. Auch dies sollte klargestellt werden. Derzeit ist die Benennung der einzelnen Positionen im Tabellenblatt „Datenabfrage“ und im Blatt „Erläuterungen“ diesbezüglich uneinheitlich (z.T. „Geschäftsjahr“, z.T. keine Angabe).

D 3 Verbrauch

Diese Kategorie befindet sich nicht im Tabellenblatt „Datenabfrage“ sondern nur im Blatt „Erläuterungen“. Sie sollte gestrichen werden, bei „sonstiger Handelsware“ gibt es per Definition keinen Verbrauch.

E 1 Personalkosten / Entgelte

Diese Kategorie trägt im Tabellenblatt „Datenabfrage“ und im Blatt „Erläuterungen“ unterschiedliche Bezeichnungen. Sie sollte vereinheitlicht werden.

Unklar ist, wie '...beim Netzbetreiber beschäftigt' zu verstehen ist. Grundsätzlich kann von Mitarbeiteräquivalenz, also inkl. Anteile aus Querschnittsbereichen innerhalb des Unternehmens bzw. Konzerns, die für den Gasnetzbetreiber (Tätigkeit, ebenfalls innerhalb des Gesamtunternehmens) tätig sind ausgegangen werden. Hier ist eine Präzisierung erforderlich. Insbesondere sollte klargestellt werden, wie zwischen Dienstleistungsbeziehungen und dem Modell der Arbeitnehmer-Überlassung differenziert wird und wie damit später mit den entsprechenden Ungenauigkeiten (auch im Zeitverlauf im Zuge von Umstrukturierungen) umgegangen wird.

E 3 Kosten für Dienstleistungen

Die Zeile ist gegraut. Die Kosten für diese Inputfaktoren sind allerdings notwendig, so dass diese nicht gegraut werden soll.

E 6 Sonstige Kosten

Diese Position stellt zum aktuellen Zeitpunkt eine Residualgröße dar und umfasst alle nicht anderweitig innerhalb der Datenerhebung erfassten Kosten. Innerhalb der Datenerhebung wird jedoch nur ein geringer Teil der unternehmerischen Kosten abgefragt – entsprechend ist davon auszugehen, dass innerhalb der Position „Sonstige Kosten“ vergleichsweise hohe Beträge erfasst sein werden. Daher stellt sich die Frage, welche Aussagekraft einem dahingehenden Wert zukommt. Wir empfehlen deshalb entsprechend innerhalb der Datenerhebung auf die Position „Sonstige Kosten“ zu verzichten.

H 1 Subventionen

Diese Kategorie trägt im Tabellenblatt „Datenabfrage“ und im Blatt „Erläuterungen“ unterschiedliche Bezeichnungen. Sie sollte vereinheitlicht und näher definiert bzw. ersatzlos gestrichen werden.

5. Tabellenblatt „Anlagevermögen“ und Erläuterungen

Zeilenstruktur

Die BNetzA fordert die Angabe der historischen AK/HK separat für jede Anlagengruppe und jedes Anschaffungsjahr. Folglich geht die Gesamtabfrage über 11 Jahre (2006 bis 2016) für 39 Anlagengruppen à 748 Felder. Auf diese Weise werden alleine beim Anlagevermögen bis zu 27.700 Einzelwerte vom Netzbetreiber gefordert.

Das Ausfüllen dieser Tabelle wäre sehr aufwändig und zeitintensiv. Eine einfache Übernahme aus Kostenerhebungsbögen ist, anders als dargestellt, nicht möglich. Zum einen betreffen Tabellenblätter im Rahmen der Kostenprüfung nur die Daten der Basisjahre 2006, 2010 und 2015. Somit entstehen teilweise „Dopplungen“ der Abfrage, da die Daten für 2006, 2010 und 2015 der BNetzA bereits vorliegen.

Alle anderen Jahre wurden nicht entsprechend aufbereitet. Zum anderen fehlen selbst in den Tabellenblättern der Basisjahre Anlagen im Bau (an anderer Stelle befinden sich nur Summenwerte ohne Untergliederung nach Anlagengruppen) sowie bereits vollständig abgeschriebene Anlagen.

Es ist nicht erkennbar, warum für die Ermittlung von Einstandspreis- und/oder Produktivitätsdifferenzialen von Gasnetzbetreibern eine derartige Differenzierung überhaupt erforderlich sein könnte. Das Tabellenblatt sollte entfallen und erforderlichenfalls durch eine Zeitreihe (ein Zahlenwert pro Jahr) im Tabellenblatt „Datenabfrage“ ersetzt werden.

In unseren Augen ist es daher erforderlich zu prüfen, ob die Datenbasis der Jahre 2006, 2010 und 2015 für die Berechnung der erwünschten Zeitreihen ausreichend ist.

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft:

Victor Fröse

Tel: 030-58580-195

froese@vku.de